

# Mitverschulden durch Rauchen

Ein Patient wollte trotz einer arteriellen Verschlusskrankheit entgegen des dringenden Rates seines Arztes nicht mit dem Rauchen aufhören. Dadurch kam es zu einem Geschwür am Bein. Wegen eines Behandlungsfehlers des Arztes musste das Bein schließlich amputiert werden.

Im Schadensersatzprozeß wurde dem Patient ein Mitverschuldensanteil von ein Viertel angerechnet, da er durch sein uneinsichtiges Verhalten zum Entstehen der Krankheit beigetragen hatte.

OLG Köln vom 16.12.1996; Az.: 5 U 256/94